

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 22.11.2024 für den Bebauungsplan Nr. 01.162 - An der Brändströmstraße - und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 01.10.2024 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.162 - An der Brändströmstraße - sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 24.07.2024 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.162 - An der Brändströmstraße - umfasst ein im östlichen Cityrandbereich von Hamm zwischen dem Wohnquartier „Brändströmstraße / Wilhelminenstraße / Rietzgartenstraße“, dem Datteln-Hamm-Kanal sowie dem Sportzentrum Ost gelegenes Areal. Namentlich handelt es sich dabei um den in der Gemarkung Hamm, Flur 14 liegenden Bereich zwischen der Westgrenze des Flurstücks 842, einer vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 381 ausgehenden, ca. 10,50 m langen Geraden in nordwestlicher Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 842, einer davon Richtung Nordosten abknickenden, ca. 3,50 m langen Geraden in südwestlicher Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 842, dem daran Richtung Nordosten anschließenden Abschnitt der Nordwestgrenze des Flurstücks 842, den Westgrenzen der Flurstücke 842 und 845, der Südostgrenze des Flurstücks 845, dem daran Richtung Südwesten angrenzenden Abschnitt der Nordwestgrenze des Flurstücks 843, der Westgrenze des Flurstücks 843 sowie der Südgrenze des Flurstücks 842.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01.162 treten die Festsetzungen des Baugebietsplans der Stadt Hamm außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans erfasst werden. Der Bebauungsplan Nr. 01.162 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 01.10.2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 01.162 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 01.162 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 01.162 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 22.11.2024, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger vom 06.12.2024

